



Sitzung vom

13. Dezember 2022

Mitgeteilt den

15. Dezember 2022

Protokoll Nr.

974/2022

Anfrage Gredig

betreffend Verkehrssteuerbefreiung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) entrichten die Halterinnen und Halter für die im Kanton immatrikulierten Motorfahrzeuge jährlich eine Verkehrssteuer. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. b derselben Bestimmung erhalten Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, die hierzu besonders eingerichtet sind und soweit sie für solche Zwecke verwendet werden, eine Verkehrssteuerermässigung bis 50 Prozent.

Auf Gesuch hin kann das Strassenverkehrsamt gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG; BR 870.110) die Verkehrssteuer für Fahrzeuge, die gemäss Fahrzeugausweis im öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden, um 50 Prozent ermässigen. Gestützt darauf wird heute Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) auf Gesuch hin eine 50-prozentige Verkehrssteuer gewährt.

Zu Frage 1: Der Gesamtbetrag, den Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs im Kanton Graubünden jährlich als Verkehrssteuern entrichten, beträgt rund 400 000 Franken.

Zu Frage 2: Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Fahrgäste auf das eigene Fahrzeug ausweichen würden, wenn es den strassengebundenen ÖV nicht geben würde.

Zu Frage 3: Die Verkehrssteuern fliessen gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; RB 807.100) vollständig in die Strassenrechnung und dienen dabei dem Unterhalt, Bau und Betrieb der Strassen im Kanton Graubünden sowie dem Langsamverkehr. Der Wegfall oder eine wesentliche Reduzierung des Betrags müsste entweder durch zusätzliche allgemeine Steuergelder ausgeglichen werden oder müsste zu entsprechenden Ausgabenkürzungen im Strassenbereich führen.

Um die Emissionen des Sektors Verkehr zielgerecht zu senken, schlägt der Aktionsplan Green Deal für Graubünden (AGD) unter anderem vor, die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verstärken. Unter diesem Aspekt erachtet die Regierung eine Befreiung der Verkehrssteuerpflicht von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs im Kanton Graubünden als durchaus prüfenswert.

Zu Frage 4: Die Befreiung von Verkehrssteuern von Motorfahrzeugen ist im Kanton Graubünden in Art. 12 EGzSVG geregelt. Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sind darin nicht aufgeführt. Eine entsprechende Anpassung hätte eine Teilrevision des EGzSVG zur Folge.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin